

Vereinssatzung
des Turn- und Sportvereins Viktoria 1925 Staffelbach e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Abs. 1

Der Turn- und Sportverein Viktoria 1925 Staffelbach e.V. mit Sitz in Staffelbach, ist im Vereinsregister eingetragen.

Abs. 2

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der körperlichen Ertüchtigung. Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen: Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden, Abhalten von Spieler- und Mitgliederversammlungen (ordentlich und außerordentlich).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern.

§ 4

Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Anzuerkennen sind die Vereinssatzungen, sowie die Satzungen des Bayerischen Fußballverbandes und die des Deutschen Keglerbundes (DKB).

Abs. 2

Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen, die Entscheidung fällt der Vorstand. Es ist ein Beitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende jedes Kalendervierteljahres möglich. Der Austritt sowie der Vereinswechsel durch Spieler und Mitglieder hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

§ 6

Die Einnahmen, die der Verein aus Mitgliederbeiträgen, sportlichen Veranstaltungen und solcher geselliger und unterhaltender Art erzielt, dienen nur rein sportlichen Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Die Ausgaben aus den Vereinsfinanzen dienen nur sportlichen Zwecken. Das sind Auslagen und Verpflichtungen, die durch den Sport erwachsen sowie für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und des Vereins erfüllt werden müssen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstand kann nur der werden, der sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung desselben bedarf eines Beschlusses des Vereinsausschusses.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art fallen nicht unter dieses Recht.

III. Verfassung und Geschäftsordnung

§ 9

Der Vorstand besteht aus folgenden Posten:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Kassier
5. dem Schriftführer

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand
2. dem Abteilungsleiter Fußball
3. dem Abteilungsleiter Kegeln
4. dem Abteilungsleiter Tanz-Sport
5. dem Jugendleiter
6. und sechs weiteren Mitgliedern

§ 10

Das Wahlrecht besitzt jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Neuwahlen erfolgen alle drei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie erfolgen durch Zuruf, wenn nicht ein Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit von drei Jahren ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, so wird vom Vereinsausschuss ein Ersatzmann aus seinem Kreis bis zur Nachwahl gewählt und mit der Leitung der jeweiligen Geschäfte kommissarisch betraut. Nachwahlen können in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl.

§ 11

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem, 3. Vorsitzendem, Kassier und Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung alleine befugt.

§ 12

Der Kassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die nötigen Bescheinigungen zu erbringen und seine Belege jederzeit, auf Verlangen, dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

Eine Überprüfung der Kasse ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied halbjährig vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Abs. 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal statt. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abs. 2

Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließt oder wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgeben der Tagesordnung, welche die im Antrag aufgeführten Verhandlungsgegenstände enthalten muss, einzuberufen.

Abs. 3

Zeit und Tagesordnung aller Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher durch Aushang im Sportheim bekannt zu machen.

Abs. 4

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann in der jeweiligen Mitgliederversammlung nur mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beraten und abgestimmt werden.
Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

Abs. 5

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind ebenso wie die Ergebnisse der Sitzungen des Vereinsausschusses ins Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Die gefassten Beschlüsse sind für jedes Mitglied bis zu seinem Austritt verpflichtend.

§ 15

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung seiner Beitragspflicht (1/2 Jahr)
- b) wegen ungebührlichem und unstatthaftem Benehmen, z.B. Schlägerei und Trunkenheit bei Vereinsveranstaltungen
- c) wegen Verübung von Handlungen, die dem Verein zum Vorteil gereichen
- d) wegen Schädigung des sportlichen Ansehens des Vereines
- e) durch Gerichtsurteil, welches ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennt
- f) daneben können die nach den Satzungen des Bayerischen Fußballverbandes zulässigen Strafen verhängt werden sowie die des DKB.

Den Beschluss trifft die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Vereinsausschuss innerhalb von 14 Tagen möglich.

IV. Auflösung des Vereins

§ 16

Abs. 1

Sinkt die Mitgliederzahl unter 20 oder ist der Verein nicht mehr in der Lage seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das vorhandene Vereinsvermögen darf nur der Gemeinde Oberhaid zur Verwendung im Ortsteil Staffelbach zugeführt werden, mit der Auflage, es für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend zu verwenden. Bei Wiedergründung des Vereins fällt das Vermögen, soweit erhalten, an den Verein zurück.

Abs. 2

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine geladene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Abs. 1

Für Schäden, die sich Mitglieder bei Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen oder bei Ersatzleistungen gegenüber dem Verein zuziehen, tritt die beim Bayerischen Landessportverband abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen ihrer Satzung ein.

Abs. 2

In Härtefällen kann der Vereinsausschuss über eine finanzielle Hilfe entscheiden.